

Anhang
- Kerntechnische Anlagen -

zum

ENTGELTTARIFVERTRAG

FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN
IN BERLIN UND BRANDENBURG

vom 31. Januar 2017
gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2017

zwischen dem

Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e. V., (BDSW)
- Landesgruppen Berlin und Brandenburg

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung des
Landesbezirkes Berlin-Brandenburg
Köpenicker Straße 30, 10179 Berlin

- andererseits -

§ 1 Geltungsbereich

Der Anhang gilt

- | | |
|----------------|--|
| 1. räumlich: | für die Bundesländer Berlin und Brandenburg |
| 2. fachlich: | für alle Sicherheitsdienstleistungen an und in Kerntechnischen Anlagen, die in den Geltungsbereich einer Genehmigung nach den §§ 5,6,7 und 9 Atomgesetz (AtG) fallen |
| 3. persönlich: | für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich tätig sind. |

Alle Bezeichnungen gelten für Männer sowieso für Frauen.

Bei sämtlichen nachfolgend genannten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.

§ 2 Begriffsbestimmung und Definition

1. Sicherheitsmitarbeiter

Sicherheitsmitarbeiter sind Mitarbeiter, die in einer kerntechnischen Anlage tätig sind, auf Grund ihrer besonderen Ausbildung zum Dienst in einer solchen eingesetzt werden können und durch den Auftraggeber zugelassen sind und ihr Einsatz im Sinne der Richtlinie des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) gefordert ist.

2. Diensthundeführer

- a) Diensthundeführer ist der Sicherheitsmitarbeiter, der durch eine Ausbildung die besonderen Anforderungen als Diensthundeführer erfüllt, eine abgeschlossene Ausbildung zum Diensthundeführer mit Prüfung bzw. Zertifikat nachweist und dessen Einsatz von Auftraggeber genehmigt ist.
- b) Die Zahlung der Funktionszulage gem. § 4 Ziff. 1.1. setzt die Fütterung und Pflege des Diensthundes und das den Ausbildungsstand erhaltende fortlaufende selbstständige Training mit dem Diensthund nach den Ausbildungsvorschriften voraus.
- c) Die Diensthundeführerschicht ist die Zeit einer Dienstschicht, in der der Mitarbeiter den Diensthund führt.
- d) Die Zahlung der Funktionszulage gem. § 4 Ziff. 1.1. erfolgt für die Dauer der Diensthundeführerschicht

§ 3 Stundenlöhne

Lohngruppe / Tätigkeit		ab 01.01.2017	ab 01.03.2017	ab 01.02.2018
1.				
1.1.a)	Sicherheitsmitarbeiter, die während des Dienstes keine Schusswaffe führen müssen	-	11,05 €	11,28 €
1.1.b)	Sicherheitsmitarbeiter, die während des Dienstes eine Schusswaffe führen müssen	10,80 €	11,30 €	11,75 €
1.2.a)	Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss als geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (IHK) oder Werkschutzfachkraft (IHK), die während des Dienstes keine Schusswaffe führen müssen	-	14,15 €	14,38 €
1.2.b)	Sicherheitsmitarbeiter mit Abschluss als geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (IHK) oder Werkschutzfachkraft (IHK), die während des Dienstes eine Schusswaffe führen müssen	13,90 €	14,40 €	14,85 €
1.3	Sicherheitsmitarbeiter mit Ernennung zum Stellvertretenden Schichtführer	-	-	-
1.4	Sicherheitsmitarbeiter mit Ernennung zum Schichtführer	14,90 €	15,40 €	15,90 €

§ 4 Funktionszulage im Objektschutz und Feuerwehr

1. Funktion und Zulage

1.1	Diensthundeführer	ab 01.01.2017 0,60 €	ab 01.03.2017 0,85 €
-----	-------------------	-------------------------	-------------------------

2. Die vorstehenden Funktionszulagen werden zu den in § 3 aufgeführten Entgelten je Einsatz-Stunde gezahlt.

§ 5 Zeitzuschläge

1. Neben dem Stundenlohn sind folgende Feiertags-, Sonntags- und Nachtzuschläge auf die tariflichen Stundenlöhne nach § 3 zu zahlen:

a)	Nachtzuschlag	20 %
b)	Sonntagszuschlag	50 %
c)	Feiertagszuschlag	100 %

2. Als Nachtarbeit gilt die Arbeit in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
3. Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
4. Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, am Ostersonntag und am Pfingstsonntag in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie am 24.12. und 31.12. von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
5. Beim Zusammenfallen mehrerer Zeitzuschläge ist jeweils nur der Höchste zu zahlen. Ausgenommen davon ist der Nachtzuschlag.
6. Zeitzuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen sind für Arbeits-, Bereitschafts- und Ruhezeiten zu zahlen.

§ 6 Urlaub

1. Der jährliche Mindesturlaub beträgt nach Erfüllung der Voraussetzung für den Urlaubsanspruch 25 Werktage. Er erhöht sich bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
- vom 2. Beschäftigungsjahr an auf 26 Werktage
 - vom 4. Beschäftigungsjahr an auf 27 Werktage
 - vom 7. Beschäftigungsjahr an auf 28 Werktage
 - vom 8. Beschäftigungsjahr an auf 29 Werktage
 - vom 9. Beschäftigungsjahr an auf 30 Werktage

Maßgebend ist jeweils die Dauer der Betriebszugehörigkeit bei Beginn des Kalenderjahres

2. Im Ein- und Austrittsjahr wird Teilurlaub gewährt. Der Arbeitnehmer erhält für jeden Beschäftigungsmonat, in dem er beschäftigt war, ein Zwölftel des ihm zustehenden Jahresurlaubes.

§ 7 Schlussbestimmungen

Soweit vorstehend nicht geregelt, gelten ergänzend die Bestimmungen des Entgelttarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen Berlin und Brandenburg vom 31.01.2017.

Berlin, 31. Januar 2017

**Bundesverband der Sicherheits-
wirtschaft e. V. (BDSW)
Landesgruppe Berlin**

**Bundesverband der Sicherheits-
wirtschaft e. V. (BDSW)
Landesgruppe Brandenburg**

**Vereinte Dienstleistungs-
gewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Berlin-Brandenburg
Landesbezirksleitung**

**Vereinte Dienstleistungs-
gewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Berlin-Brandenburg
Fachbereich Besondere Dienstleistungen**
